

II-3930 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ**

41801/43-V4/78

1846/AB

1978-06-28

zu 1869/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

Die Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen (1869/J-NR/1978), betreffend

Frage im Zusammenhang mit der Flucht eines Strafgefangenen beantworte ich, unvorigeiflich des anhängigen Disziplinarverfahrens, wie folgt:

Der am 20. Februar 1960 in Hartberg (Oststeiermark) geborene, ledige, wegen ungünstiger Familienverhältnisse auf verschiedenen Pflegeplätzen aufgewachsene, unbescholtene Hilfsarbeiter Erwin Pichler wurde mit dem Urteil des Geschwornengerichtes beim Landesgericht für Strafsachen Graz vom 6. Juli 1977, 3 Vr 267/77, des Vergehens des Diebstahls und des Verbrechens des Mordes schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren unter Anrechnung der Vorhaft seit 26. Jänner 1977 verurteilt.

Erwin Pichler wurde am 26. Juli 1977 gemäß § 59 JGG 1961 zum Strafvollzug in die Jugendvollzugsanstalt Gerasdorf überstellt.

Erwin Pichler wurde in der Tischlerwerkstatt der Anstalt beschäftigt und als sehr fleißiger und lernwilliger Arbeiter beschrieben, der auch die Voraussetzungen für den Erstvollzug (§ 127 StVG 1969) erfüllt.

Im Rahmen der Berufsausbildung haben am 12. Mai 1978 der als Tischlermeister eingeteilte Beamte und zwei weitere Strafvollzugsbedienstete in der Form eines Gruppenausganges gemäß § 60 Abs 8 JGG 1961 eine Exkursion in eine Lackfabrik in Wien-Atzgersdorf durchgeführt, zu der die sechs als Tischler beschäftigten Strafgefangenen zugelassen wurden. Der Transport wurde in einem anstalts-

eigenen "Kombi" durchgeführt. Da die Teilnehmer des Gruppenausgangs in der Lackfabrik keine Gelegenheit zu einer Mahlzeit hatten, suchten die Beamten mit den Strafgefangenen auf dem Rückweg in die Anstalt zunächst eine Gaststätte in Leobersdorf auf, um einen kleinen Imbiss einzunehmen. Als aber in dieser Gaststätte zwischen dem Wirt und fremden Gästen ein Streit ausbrach, verließen die Beamten mit den Strafgefangenen sofort das Lokal. Den Jugendlichen wurde ein Imbiss in einer anderen Gaststätte versprochen. In der Folge suchten die Beamten mit den Strafgefangenen in Weikersdorf den Heurigen "Laferl" auf und bestellten je 1/8 Liter "Gespritzten" und Schmalzbrote. Die Gefangenen begaben sich nacheinander auf die Toilette, deren Vorderseite von den Beamten gut eingesehen werden konnte; zuvor hatte ein Beamter die Herrentoilette untersucht, nicht jedoch die zu dieser Zeit verschlossene Damentoilette. Erwin Pichler war als letzter an der Reihe, entdeckte in der Damentoilette ein offenes Entlüftungsfenster, kletterte ohne weitere Überlegung hinaus und flüchtete. Er hielt sich in der Folge in den Wäldern um Wr. Neustadt auf. In der Nacht zum 17. Mai 1978 wollte Erwin Pichler wieder in die Jugendvollzugsanstalt Gerasdorf zurückkehren, er war aber durch Hunger, Kälte und Ermüdung schon so entkräftet, daß er nur bis Wr. Neustadt kam. Dort stellte er sich um 1.50 Uhr der Polizei und wurde anschließend in die Jugendvollzugsanstalt Gerasdorf überstellt. Erwin Pichler hat während seiner Flucht keine strafbaren Handlungen begangen.

Zu 1: Erwin Pichler hatte in der ersten Zeit nach seiner Überstellung in die Jugendvollzugsanstalt Gerasdorf Eingewöhnungsschwierigkeiten. Er hat am 3. September 1977 versucht, mit einer aus der Tischlerwerkstatt stammenden Säge ein Gitter durchzuschneiden, um zu flüchten. Dieses Vorhaben wurde jedoch rechtzeitig entdeckt und vereitelt. In der Folge hat sich Erwin Pichler, wie der Anstaltsleiter berichtete, um eine angepaßte Verhaltens-

- 3 -

weise bemüht und sich als sehr fleißiger und lernwilliger Arbeiter erwiesen, der sich auch gut geführt hat.

Zu 2: Der Leiter der Jugendvollzugsanstalt Gerasdorf hat am 21. Februar 1978 beim Bundesministerium für Justiz gemäß § 58 Abs 3 JGG 1961 den Antrag gestellt, den weiteren Verbleib des Erwin Pichler im Jugendstrafvollzug anzuordnen. Mit Entscheidung vom 8. März 1978, Z 407.490/1-V6/78, hat das Bundesministerium für Justiz diesem Antrag stattgegeben und seine Entscheidung damit begründet, daß sich der erstverurteilte Erwin Pichler als erziehungsfähig erwiesen habe, daß von ihm kein schädlicher Einfluß auf seine jugendlichen Mitgefangenen zu besorgen sei und daß er das 18. Lebensjahr erst knapp überschritten habe.

Zu 3: Gemäß § 56 JGG 1961 sollen durch den Jugendstrafvollzug die jugendlichen Gefangenen zur Selbstbeherrschung, Arbeitsamkeit, zu sittlich einwandfreiem und gesetzmäßigem Verhalten und zu einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet werden. Als eine Maßnahme zur Erreichung dieser Zwecke des Jugendstrafvollzuges sieht das Jugendgerichtsgesetz 1961 im § 60 Abs 8 den "Gruppenausgang" vor.

In Ergänzung zu dieser Gesetzesbestimmung hat der Leiter der Jugendvollzugsanstalt Gerasdorf die Verfügung Nr. 5 vom 20. Dezember 1972, Z 885-11/72, und die Dienstanweisung vom 5. Mai 1975, Z 13-13/75, erlassen. Je eine Kopie dieser anstaltsinternen Dienstanweisungen ist angegeschlossen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß seit Jahresbeginn 1971 bis zum gegenständlichen Vorfall 275 Gruppenausgänge mit 1.663 Teilnehmern durchgeführt wurden und daß es dabei zweimal - den gegenständlichen Fluchtfall inbegriffen - zur Flucht von Strafgefangenen gekommen ist.

Zu 4: Ich habe sofort nach Einlangen des schriftlichen Berichtes über die Flucht des Strafgefangenen Erwin Pichler für den 22. Mai 1978 den Zentralausschuß der Straf-

vollzugsbediensteten sowie den Leiter, den Wachkommandanten und den Dienststellenausschuß der Jugendvollzugsanstalt Gerasdorf zu einer Aussprache eingeladen. Gegenstand dieser Aussprache waren Vorkehrungen zur Vermeidung von Vorfällen dieser Art, ohne dabei dem Ergebnis des eingeleiteten Disziplinarverfahrens vorzugreifen.

Nach eingehender Erörterung der Rechtsgrundlagen, der sachlichen und örtlichen Gegebenheiten und der erzieherischen Erfordernisse wurde einvernehmlich festgelegt:

Der Gruppenausgang gemäß § 60 Abs 8 JGG 1961 hat im wesentlichen drei Zwecken zu dienen, nämlich

- I der Berufsausbildung und Berufsfortbildung,
- II dem Unterricht und der Allgemeinbildung,
- III der Sozialanpassung im Hinblick auf die Entlassung und das Leben in Freiheit.

Bei der Durchführung dieses Gesetzesauftrages ist besonders auf folgendes zu achten:

1. Der Auswahl des Teilnehmerkreises ist besonderes Augenmerk zuzuwenden.

2. Die Gruppe darf nur so lange ausbleiben, als dies unbedingt notwendig ist.

3. Bei Gruppenausgängen zu den unter I und II angeführten Zwecken hat die Verpflegung, wenn eine solche außerhalb der Anstalt notwendig ist, an Ort und Stelle ausgegeben zu werden (Kantine, Buffet, Jausenpaket).

4. Nur im Falle eines Gruppenausganges zu dem unter III angeführten Zweck darf eine Raststätte, ein Schutzhäus oder, wenn nicht anders möglich, ein Gasthaus aufgesucht werden. In diesem Fall ist vorher auf die Selektion des Teilnehmerkreises und auf die Auswahl der Einkehrstätte besonders zu achten.

5. Während des Gruppenausganges besteht sowohl für die Strafgefangenen als auch für die begleitenden Beamten strengstes Alkoholverbot. Die Beamten sollen ihre Verpflegung auf jene der Strafgefangenen abstellen.

28.Juni 1978



**SONDERANSTALT FÜR JUGENDLICHE
GERASDORF**

Gerasdorf, am 20. 12. 1972

Zahl: 885-11/72

V e r f ü g u n g , N r . 5

Betrifft: Gruppenausgänge.

Jugendlichen Strafgefangenen, die im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten werden, kann als Vergünstigung auch die Teilnahme an einem Ausgang in kleinen Gruppen und in Begleitung einer im Jugendstrafvollzug tätigen Person, jedoch nicht öfters als einmal im Monat gestattet werden. Bei diesen Ausgängen haben die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung zu tragen (§ 60 (8) JGG.). Als kleine Gruppe sind nicht weniger als zwei und jedenfalls nicht mehr als zehn Personen zu verstehen. Der Gruppenausgang kann zu Spaziergängen, Ausflügen, Ausstellungs- und Veranstaltungsbesuchen (Kino, Theater usw.) dienen. Die Gefangenen sollen trotz ihrer Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt den Kontakt zum gesellschaftlichen Leben nicht verlieren. Da die Teilnahme an einen Gruppenausgang als Vergünstigung zu bewerten ist, gelten die Bestimmungen des § 24 StVG. Demnach haben die Strafgefangenen denen diese Vergünstigung gewährt werden soll, eine gute Führung aufzuweisen. Überdies ist die Vergünstigung in der Regel nur auf Ansuchen des Strafgefangenen zu gewähren. Strafgefangenen, die sich um einen Ausgang bemühen, haben den Nachweis über die Erfüllung derführungs- und arbeitsmäßigen Mindestvoraussetzungen zu erbringen.

Zum Ausgang nach § 60 (8) JGG. werden auf Grund der obengeführten Bestimmungen nur Strafgefangene zugelassen, die

- a) innerhalb der letzten drei Monate keine Ordnungsstrafe erhalten haben und
- b) die auf Grund andauernder befriedigender Arbeitsleistung das Eigengeldguthaben zur Ergänzung des Hausgeldes für den Bezug von Bedarfsgegenständen heranziehen dürfen.

Die Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen zur Gewährung eines Gruppenausgangs erreichen die Strafgefangenen, wenn sie zum Zeitpunkt des Ausgangstermines entweder die Hälfte der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe verbüßt haben oder seit mindestens einem Jahr in der Sonderanstalt angehalten werden.

Über die Gewährung des Ausgangs entscheidet der Anstaltsleiter.

Die Verfügung tritt mit Wirksamkeit vom 1. 1. 1973 in Kraft.

Der Leiter der Sonderanstalt:

Oberrat

**SONDERANSTALT FÜR JUGENDLICHE
GERASDORF
2731 GERASDORF AM STEINFELDE**

Gerasdorf, am 5.5.75

Zahl: 13-13/75

Betreff: Gruppenausgang.

D I E N S T A N W E I S U N G

Über Anordnung des Leiters der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf gelten ab sofort für den Ausgang in kleiner Gruppe nachstehend angeführte Weisungen:

1. Das Ziel des Ausganges bzw. das Ersatzziel ist in jedem Fall einzuhalten.
2. Gaststättenbesuche während des Ausganges sind nur bei unbedingter Notwendigkeit durchzuführen.
Während des Ausganges (Gaststättenbesuch) ist die Verabreichung von alkoholischen Getränken ausnahmslos untersagt.
3. Der Antritt der Rückreise vom Ausgang hat stets vor Einbruch der Dunkelheit zu erfolgen (Ausnahmen werden vom Leiter der Sonderanstalt genehmigt).

Der Justizwachkommandant:

Schlemig
JWIInsp.